

Steuergesetz der Gemeinde Andeer

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz
des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Andeer erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftensteuer

Die Gemeinde Andeer erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer
- b) eine Hundesteuer

Überdies erhebt die Gemeinde Andeer folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent. Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTSSTEUER

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille. Steuersatz

4. ERBANFALL UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst. Gegenstand und Bemessung

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung wenn:

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Andeer Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive
Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen
- e) die Konkubinatspartner
- f) die Eltern.

Art. 9

Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

Steuerberechnung

- a) von den Zuwendungen an bedürftigen Personen Fr. 14'000.--
(Als bedürftig gilt insbesondere, wer Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen hat, oder für wen ein anderer Steuerpflichtiger einen Unterstützungsabzug geltend machen kann)
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--.

Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) für die Angehörigen des elterlichen Stammes, 2 Prozent
- b) für die Angehörigen des grosselterlichen Stammes 4 Prozent
- c) für die übrigen Begünstigten 10 Prozent

Art. 10

Die Erbanfallssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Bezug und Haftung

Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 13

Von der Hundesteuer sind die mit aktuellem Nachweis ausgewiesenen Hunde befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde
- b) Lawinenhunde
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde

Art. 14

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 160.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Steuerberechnung

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Gemeindesteuer-
amt

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz Schams veranlagt.

Weitere Behörden

Die Gemeinde Andeer kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Schams gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 18

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Wird die Liegenschaftensteuer separat erhoben, wird sie mit der Veranlagung und Rechnungsstellung fällig.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem, dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 2'000.-- Franken pro Jahr
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 21

Die Gemeinde Andeer wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

Entschädigung
Kirchensteuer

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Das vorliegende Gesetz wurde am **12.12.2008** durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

GEMEINDEVORSTAND ANDEER

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Peider Ganzoni

Silvio Kunfermann

